

Übertragung von Verantwortlichkeiten zur Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes unter Anwendung des datenbankbasierten Portals



Merkblatt (Diese Information ist keine Rechtsberatung)

1 Vorwort

Die Vollendung des Binnenmarktes hat die Rahmenbedingungen nicht nur für Geld-, Finanz- und Lohnpolitik grundlegend verändert. In diesem „neuen“ Europa erhielt nunmehr auch der Arbeits- und Gesundheitsschutz einen grundlegend neuen Stellenwert. Durch die Bündelung der Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutznormen sollen Synergien zur Optimierung der Unternehmen geschaffen werden.

Der nachfolgende Kommentar soll die Frage erläutern in wie weit der Unternehmer/Arbeitgeber in seiner Verantwortung im Hinblick auf seine arbeitsschutzrechtlichen Auflagen entlastet werden kann.

Am Beispiel des „econoMED®-Managementsystems“ wird die praktische Umsetzung einer bestmöglichen Delegation von Verantwortung und Haftung veranschaulicht.

2 Einleitung

Im neuen Arbeitsschutzsystem wird im Besonderen der Unternehmer eines Klein- und Kleinbetriebes stärker in die Pflicht genommen. In die Pflicht genommen heißt, die neuen staatlichen Normen und die Vorschriften aus den Bereichen Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz, Umweltschutz und Strahlenschutz sind zukünftig durch den Unternehmer in Eigenverantwortung umzusetzen.

Der Unternehmer hat nicht nur eine arbeitsvertragliche Fürsorgepflicht. Er ist auch durch öffentlich-rechtliche Vorschriften zu Schutzmaßnahmen (schon seit vielen Jahren durch die Unfallverhütungsvorschriften) verpflichtet.

Besonders herausgestellt wird die Verpflichtung zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit durch den im Arbeitsschutzgesetz aus den EU-Richtlinien (insbesondere der 89/391/EWG) übergeleiteten Begriff „Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit“.

Die Verantwortungsgrundsätze zur Umsetzung der Rechtsvorschriften sind im Arbeitsschutzgesetz präzisiert:

Arbeitsschutzgesetz § 3 Grundpflichten des Arbeitgebers

- (1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.
- (2) Zur Planung und Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 hat der Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten
 1. für eine geeignete Organisation zu sorgen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen sowie
 2. Vorkehrungen zu treffen, dass die Maßnahmen erforderlichenfalls bei allen Tätigkeiten und eingebunden in die betrieblichen Führungsstrukturen beachtet werden und die Beschäftigten ihren Mitwirkungspflichten nachkommen können,
- (3) Kosten für Maßnahmen nach diesem Gesetz darf der Arbeitgeber nicht den Beschäftigten auferlegen.

3 Rechtsgrundlagen der Verantwortung für die Arbeitssicherheit im Unternehmen

Das deutsche Recht wendet sich in der Regel an einen **Normadressaten**. Im Bereich der Unternehmenssicherheit sind die gebräuchlichsten Begriffe dafür Unternehmer, Arbeitgeber, Betreiber oder der fast alle Bereiche umfassende Begriff „Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens“ (§ 130 OWiG). An den Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens richten sich viele gesetzliche Vorschriften. Er hat die oberste Verantwortung für das sichere Funktionieren seines Bereiches.

Normadressat

Normadressat kann eine natürliche wie auch eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts sein.

Die Bedeutung der abstrakt formulierten Normadressaten wird besonders klar bei juristischen Personen. Diese können selbst nicht handeln. Für sie handeln durch Gesetz festgelegte zur Vertretung berechnigte Personen oder durch betriebliche Organisationen bestimmte Repräsentanten durch ausdrückliche Übertragung. Diese Personen gelten häufig als die eigentlichen Normadressaten, die eigenverantwortlich Unternehmerpflichten zu erfüllen haben. Unter den Begriff **Unternehmer** fällt also ein umfassender Personenkreis.

3.1 Die Grundlagen der Haftung des Unternehmers

Zivilrecht

Im Zivilrecht veranlassen vertraglich geregelte Schadensersatzansprüche, ebenso wie gesetzliche den Normadressaten zu Maßnahmen verschiedener Art unter anderem auch zu Vorkehrungen, die die Sicherheit betreffen.

Das Bürgerliche Gesetzbuch spricht insbesondere von der Pflicht zur

- Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (§ 276 BGB)
- Bewirkung der geschuldeten Leistung (§§ 241, 242 BGB)
- Der Pflicht nicht vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich zu verletzen (§ 823 BGB)

Die aus § 823 BGB resultierende Verpflichtung begründet nicht nur die Pflicht etwas zu unterlassen, was anderen Schaden zufügen könnte; sondern auch - in manchen Fällen - die Pflicht zu aktivem Tun. Insbesondere scheint hier die so genannte „allgemeine Verkehrssicherungspflicht“ erwähnenswert. Die allgemeine Verkehrssicherungspflicht ist Ausfluss des Gedankens, dass jeder, der Gefahrenquellen schafft oder bestehen lässt, die notwendigen Vorkehrungen zum Schutz Dritter zu treffen hat.

Somit ist jeder Unternehmer oder dessen vertretungsberechnigtes Organ, der in seinem Herrschaftsbereich (Betrieb) eine mögliche Gefahrenquelle oder einen möglichen Gefährdungsbereich schafft oder bestehen lässt, auf deren Nichtvorhandensein Dritte vertrauen, verantwortlich für entsprechende Sicherheitsmaßnahmen. Sofern er diese Verpflichtung nicht erfüllt, ist er ggf. für entstehende Schäden ersatzpflichtig. Diese Dritten entstehenden Schäden können, besonders im Falle eines Personenschadens, finanzielle Auswirkungen aufwerfen, die oft nicht mehr durch den Unternehmer bewältigt werden können.

Die §§ 31, 89 BGB haben im Zusammenhang mit der daraus abgeleiteten Verantwortung des Unternehmens für die Tätigkeit Ihrer Organe besondere Bedeutung. Hier ist die Verantwortung einer juristischen Person für die verfassungsmäßig berufenen Vertreter sowie den Kreis der Organe, welche ausdrücklich beauftragt sind, durch das Gesetz festgeschrieben. (für Vereine und Körperschaften des öffentlichen Rechts)

Übertragung von Verantwortlichkeiten zur Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes

Ordnungswidrigkeitenrecht

§ 9 Abs.1 OWiG bestimmt, dass bei Handlungen vertretungsberechtigter Organe, vertretungsberechtigter Gesellschafter und gesetzlicher Vertreter, die an Stelle des Normadressaten tätig werden, im Falle einer Ahndung auch Merkmale (besondere Umstände etc.) zu beachten sind, die ggf. nur bei dem Normadressaten selbst vorliegen und von denen der Vertreter evtl. nicht einmal positiv weis.

Das gleiche gilt für sonstige Personen (§ 9 Abs.2 Nr. 2 OWiG) die von dem in § 9 Abs.1 OWiG genannten Personenkreis eingesetzt wurden. Alle diese Personen sind also in ihrem zugewiesenen Verantwortungsbereich zu behandeln wie die eigentlichen Normadressaten (Unternehmer) selbst.

D.h., dass im Falle des Vorliegens einer Ordnungswidrigkeit die Gesellschafter, oder sonstige vorbenannte Personen, auch dann persönlich geahndet werden können, wenn die Umstände, die die Ordnungswidrigkeit begründen, nur bei der Gesellschaft vorlagen und nicht bei Ihnen selbst.

Zudem ahndet § 130 OWiG den „Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens“ bei Verstößen gegen die Verpflichtung, Aufsichtsmaßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um im Betrieb oder Unternehmen „Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern, die den Inhaber als solchen treffen“ und mit Geldbußen oder Strafen bedroht sind. Da der in § 9 Absatz. 1 und 2 OWiG genannte Personenkreis die Pflichten der Normadressaten (Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens) zu erfüllen hat, ist § 130 OWiG in gleichem Maße auf die „ausdrücklich beauftragte Person“ die einen herausgehobenen Verantwortungsbereich hat, anzuwenden. Ein Verstoß gegen diese Pflichten kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000.000 € geahndet werden.

Strafrecht

Das Strafrecht zwingt den Unternehmer, wie auch jeden anderen, der einen bestimmten Aufgabenbereich einzustehen hat, zur besonderen Umsicht. Unterlässt er es, diesen Pflichten nachzukommen, kann er ggf. zur Rechenschaft gezogen, d.h. bestraft werden.

Das deutsche Strafrecht kennt also nicht nur die Möglichkeit strafbare Handlungen (Diebstahl, Mord, Totschlag, etc) mit entsprechender Strafe zu ahnden, sondern auch die Möglichkeit ein „Nicht – Handeln“ (Unterlassen) zu bestrafen. Dies setzt jedoch eine Pflicht des Betroffenen zum Handeln voraus. Diese Pflicht ist einerseits durch das Arbeitsschutzrecht (staatlich) andererseits durch das autonome Recht (Berufsgenossenschaftliche Vorschriften) gegeben (Duale System).

Die besondere Verantwortung mit der daraus resultierenden Möglichkeit der Strafverfolgung, ergibt sich aus § 13 StGB. Die Pflicht zum Handeln setzt demnach eine so genannte **Garantenstellung** mit entsprechenden Garantienpflichten voraus. Garantienpflicht bedeutet, dass jemand rechtlich dafür ein zu stehen hat, dass ein bestimmter „Erfolg“ (den man hier wohl eher als Misserfolg bezeichnen sollte) nicht eintritt.

Derartige Garantienpflichten können (ständige) Vorgesetzte und auch (vorübergehend eingesetzte) „ausdrücklich beauftragte Personen“ haben. Der Umfang der Verantwortung richtet sich nach den zugewiesenen Aufgaben und Kompetenzen. Von Bedeutung sind hier insbesondere die so genannten „Überwachergaranten“. Dies sind Personen, denen aufgrund Ihrer Verantwortlichkeit für bestimmte Gefahrenquellen (auch solchen, die in Betrieben häufig vorkommen) Verkehrssicherungspflichten gegenüber *jedermann* obliegen. Ebenso obliegt Ihnen die Pflicht, Dritte zu überwachen, die Ihnen bezüglich der jeweiligen Gefahrenquelle untergeordnet sind.

Verletzen Sie diese Pflichten und kommen dadurch Dritte in Gefahr, so haben Sie dafür ein zu stehen, dass der „Erfolg“, den diese Gefahr begründet, nicht eintritt. D.h. in einfachen Worten ausgedrückt, dass für den Fall, dass in einem Betrieb ein Mensch aufgrund nicht ausreichender Sicherheitsvorkehrungen zu Tode kommt, der für die Sicherheitsvorkehrungen Verantwortliche sich einer fahrlässigen Tötung durch Unterlassen (§ 222 StGB i.V.m. § 13 I StGB), oder für den Fall, dass er von den mangelnden Sicherheitsvorkehrungen wusste, eines Totschlags durch Unterlassen (§ 212

Übertragung von Verantwortlichkeiten zur Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes

i.V.m. § 13 I StGB) strafbar machen könnte. Hierfür sieht das Gesetz eine Freiheitsstrafe nicht unter 5 Jahren, in besonders schweren Fällen sogar lebenslängliche Freiheitsstrafe vor.

Auch § 14 Abs.1 und 2 StGB, der mit § 9 Abs.1u.2 OWiG annähernd inhaltsgleich ist, weitet die Ahndung solcher Delikte unter den gleichen Voraussetzungen auf den dort genannten Personenkreis aus.

Im Falle des econoMED®-Systems bezieht sich die Übernahme der Pflichten durch die Systemzentrale auf die vom Unternehmer beauftragten Leistungskennziffern.

3.2 Delegationsmöglichkeiten

Aufgrund der Vielzahl von Rechts- und Verwaltungsvorschriften in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit und Umwelt wird dem Unternehmer seitens der Gesetzgebung die Möglichkeit gegeben Aufgaben und Verantwortung auf andere zu delegieren. Hierbei muss er bei der Gestaltung der Organisation seines Betriebes im Hinblick auf die Gewährleistung der Arbeitssicherheit bestimmte gesetzliche Vorgaben berücksichtigen.

Zivilrecht

Das Zivilrecht unterscheidet zwischen zwei Arten von (natürlichen oder juristischen) Personen an die eine Delegation von Aufgaben möglich ist. Im Ergebnis handelt es sich dabei um solche, die für den Unternehmer jede Entlastungsmöglichkeit für ein Verschulden ausschließen und solche, für deren Handlungen der Unternehmer nur sehr begrenzt verantwortlich gemacht werden kann; nämlich nur für deren pflichtgemäße Auswahl.

Eine Delegation von Aufgaben kann an so genannte „Erfüllungsgehilfen“ oder auch an „Verrichtungsgehilfen“ erfolgen. Ein „Erfüllungsgehilfe“ ist eine Person derer man sich zur Erfüllung einer Aufgabe bedient. Erfüllungsgehilfe können also auch diejenigen sein, die nicht „Verrichtungsgehilfen“ (=weisungsgebunden) sind.

Erfüllungsgehilfe ist jeder, dessen sich ein Vertragspartner zur Erfüllung seiner Pflichten bedient, so z.B. auch selbstständige, nicht weisungsgebundene Drittunternehmer. So ist im Verhältnis „Arbeitgeber-Arbeitnehmer“, der Vertragspartner des Arbeitgebers als nichtweisungsgebundenes Unternehmen, Erfüllungsgehilfe des Arbeitgebers, wenn es um vertraglichen Schadensanspruchsziele geht. § 278 BGB gilt im vertraglichen Bereich, so etwa bei Schadensersatzansprüchen wegen schuldhafter Vertragsverletzung (z.B. wegen Nichtbeachtung der Verkehrssicherungspflicht).

Im Gegensatz zum „Erfüllungsgehilfen“, bei dem der Unternehmer ausschließlich die Aufgaben und Kompetenzen delegiert und damit keine Entlastungsmöglichkeit geltend machen kann (§ 278 BGB), kann die Übertragung auch an einen so genannten „Verrichtungsgehilfen“ erfolgen.

Ein Verrichtungsgehilfe ist eine (natürliche oder juristische) Person an die lediglich Aufgaben delegiert werden. Er handelt eigenverantwortlich. Die Weisungsgebundenheit gegenüber dem Unternehmer/Arbeitgeber bezieht sich auf die jederzeitige Beschränkung, Änderung oder Aufhebung der (schriftlich) übertragenen Tätigkeit. So kann der Verrichtungsgehilfe gem. 823 BGB bei einer ungeeigneten Organisation gem. § 3 ArbSchG im Unternehmen wegen Organisationsverschulden verantwortlich gemacht werden.

Der Unternehmer kann sich für die Handlungen eines Verrichtungsgehilfen entlasten, wenn er bei der „Auswahl der bestellten Person“ sowie bei der „Beschaffung von Vorrichtungen und Gerätschaften“ „...die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet oder wenn der Schaden auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.“ (§ 831 BGB).

Hieraus folgt:

Die Pflicht des Unternehmers, im Falle der Beauftragung eines „Verrichtungsgehilfen“ beschränkt sich diesen sorgfältig auszuwählen und zu überwachen.

Übertragung von Verantwortlichkeiten zur Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes

Ordnungswidrigkeitenrecht

Das OWiG kennt den Begriff „**ausdrücklich beauftragt**“.

Hat der Unternehmer die Aufgaben des Arbeitsschutzgesetzes auf eine entsprechende von ihm ausgewählte Organisation übertragen (vgl. hierzu § 13 Abs.2 ArbSchG), so kann im Falle eines Verstoßes gegen entsprechende Vorschriften und, soweit dieser Verstoß zu ahnden ist (vgl. § 25 ArbSchG), die Organisation statt dem Unternehmer belangt werden.

Die Organisation kann also ggf. bei Pflichtverletzungen mit einer Geldbuße belegt werden. Bei besonders schweren bzw. krassen Verstößen droht aus § 14 Abs. 1 und 2 StGB Ahndung eines Straftatbestandes gegen den Vertreter.

Überträgt der Unternehmer die Auswahl-, Bestellungs-, Überwachungs- und Organisationspflicht (§ 130 OWiG) an einen berufenen Vertreter (§§ 9 Abs.1, 30 Abs.1 Ziff. 1-3 OWiG), oder die ihm gleichgestellten Personen (§§ 9 Abs.2, 30 Abs. 1 Ziff.4 OWiG) besteht die Möglichkeit der Staatsanwaltschaft das Ordnungswidrigkeiten- bzw. das Strafverfahren gegen den berufenen Vertreter einzuleiten.

Strafrecht

Im Strafrecht fehlt es an einer mit Strafandrohung (Freiheitsstrafe oder Geldstrafe) versehenen Regelung für Aufsichtspflichtverletzungen, wie sie in § 130 OWiG festgelegt ist. Der Gesetzgeber belässt es dabei, den Unternehmer nur dann strafrechtlich zu belangen, wenn dieser einen Straftatbestand (durch Tun oder Unterlassen) erfüllt.

Jedoch kann, wenn der Unternehmer oder dessen juristisch stellvertretendes Organ unmittelbar bei Straftaten als Täter ausschieden, eine Ahndung gem. § 130 OWiG (unter den dort genannten Voraussetzungen) mit einer Geldbuße bis zu 1.000.000 € erfolgen. Dabei besteht jedoch die vorab beschriebene Entlastungsmöglichkeit.

Das econoMED®-Systemmanagement vollzieht die Garantenverantwortung für den Unternehmer durch die spezielle vertragliche Konstellation (Betriebsschutzbrief) zwischen Unternehmer und Systemzentrale.

Als „Verrichtungsgehilfe“ des Unternehmers ermöglicht die Systemzentrale erst dessen „Rückversicherbarkeit“. Delegiert der Unternehmer an innerbetriebliche oder externe „Erfüllungsgehilfen“ so ist das Ziel der Haftungsminimierung aus Gründen der o.g. Kommentierung nicht in diesem Maße realisierbar.

Übertragung von Verantwortlichkeiten zur Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes

4 Erfüllung der Unternehmerpflichten im Arbeitsschutz

In einer Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen sind an die Adresse des Unternehmers gerichtete Führungspflichten (Organisation – Auswahl - Aufsicht) für Sicherheit und Gesundheitsschutz festgelegt. Die Verantwortung für die Führungspflichten richtet sich nach den innerbetrieblichen (vertraglich) geregelten Anweisungen oder nach extern festgelegten Vertragsregelungen mit entsprechend eingeräumten Kompetenzen.

Eine völlige „Frei-Delegation“ von Verantwortung gibt es nicht. Die Aufsichtsverantwortung bleibt immer beim Delegierenden. Je nach Kompetenz bzw. Vertragsregelung kann auch die vom Unternehmer beauftragte Organisation die Aufsichtsverantwortung tragen. Der Unternehmer hat in diesem Fall aber immer die Auswahlverantwortung bei der Wahl seiner Verrichtungsgehilfen.

Der Leistungsinhalt des Vertrages mit dem „Verrichtungsgehilfen“ sollte aus diesem Grund so exakt wie möglich definiert und beschrieben sein. (z.B. über Leistungskennziffern, welche das econoMED®-Managementsystem mit dem Unternehmer festlegt)

Bei den originären Führungspflichten, welche aufgrund des Arbeitsvertrages zwischen dem Unternehmer und dem Arbeitgeber gemäß § 618 BGB der Unternehmer automatisch (originär) übernimmt, handelt es sich um Pflichten zur Organisation (*sagen wo und wie es lang geht*), zur Auswahl (*wer macht was*) und Aufsicht (*sich überzeugen ob...*) sowie um die Meldepflicht (z.B. an zuständige Behörde).

Durch das Ignorieren dieser originären Führungspflichten können dem Arbeitnehmer Schäden entstehen. Dies kann dann zu Schadenersatzansprüchen des Arbeitnehmers gegen seinen Arbeitgeber wegen schuldhafter Pflichtverletzung nach § 280 ff BGB oder auch entsprechend §§ 823 ff. BGB führen.

Bürgerliches Gesetzbuch § 280.

- (1) Soweit die Leistung infolge eines von dem Schuldner zu vertretenden Umstandes unmöglich wird, hat der Schuldner dem Gläubiger den durch die Nichterfüllung entstehenden Schaden zu ersetzen.
- (2) Im Falle teilweiser Unmöglichkeit kann der Gläubiger unter Ablehnung des noch möglichen Teiles der Leistung Schadensersatz wegen Nichterfüllung der ganzen Verbindlichkeit verlangen, wenn die teilweise Erfüllung für ihn kein Interesse hat. Die für das vertragsmäßige Rücktrittsrecht geltenden Vorschriften der §§ 346 bis 356 finden entsprechende Anwendung.

Bürgerliches Gesetzbuch § 618

- (1) Der Dienstberechtigte (*Unternehmer / Arbeitgeber*) hat Räume, Vorrichtungen und Gerätschaften, die er zur Verfügung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder seiner Leistungen vorzunehmen sind, so zu regeln, dass der Verpflichtete (*Arbeitnehmer*) gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet.
- (2)
- (3) Erfüllt der Dienstberechtigte die im in Ansehung des Lebens und der Gesundheit des Verpflichteten obliegenden Verpflichtungen nicht, so finden auf seine Verpflichtung zum Schadensersatz die für unerlaubte Handlungen geltenden Vorschriften der §§ 842 bis 846 (*BGB*) entsprechende Anwendung.

Bürgerliches Gesetzbuch § 823

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
- (2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalte des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

Das Arbeits- und Gesundheitsschutzrecht in Deutschland (*Unfallverhütungsvorschriften und das Arbeitsschutzgesetz*) enthält aber noch über die originären Führungspflichten und Verhaltensregeln für Mitarbeiter hinausgehende bedeutende Sicherheitsanforderungen (Unfallverhütungsvorschriften, Technische Regelwerke u.a.) und Schutzgesetze (Arbeitsschutzgesetz, Strahlenschutzgesetz, Gerätesicherheitsgesetz, Medizinproduktegesetz u.a.). Diese wenden sich speziell an den Arbeitgeber / Unternehmer.

Übertragung von Verantwortlichkeiten zur Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes

Da, wie oben bereits dargestellt, der Unternehmer die bei ihm bestehenden Pflichten entweder mit einem sehr hohen innerbetrieblichen Engagement oder durch externe Delegation umsetzen kann, greift der Gesetzgeber nur insoweit reglementierend ein, als er sowohl die zivilrechtliche Haftung, als auch die Ordnungswidrigkeiten- und ggf. auch die strafrechtliche Verantwortung auf die externe Organisation ausdehnt und über das duale Arbeitsschutzrechtssystem durch § 12 BGV A1 und § 13 ArbSchG die Übertragung von Unternehmerpflichten und Verantwortungsbereiche zulässt. Damit gehören auch die zur Wahrnehmung der speziellen Unternehmerpflichten aus Unfallverhütungsvorschriften „ausdrücklich beauftragten Personen“ zu den „verantwortlichen Personen“ im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes (§ 13 Abs.1 Ziff. 5 Abs.2 ArbSchG).

Diese Delegation muss allerdings „sozial adäquat“ sein. Das heißt, die verantwortlichen Personen oder das verantwortlich vertretungsberechtigte Organ muss kraft seiner/deren persönlichen und fachlichen Qualifikation sowie seiner Organisationsstruktur überhaupt in der Lage sein, diese Aufgaben zu erfüllen. Deshalb müssen zugleich mit solchen Aufgaben auch die erforderlichen Befugnisse und Kompetenzen übertragen, bezeichnet und abgegrenzt sein.

Eigenverantwortliche Entscheidungen im Rahmen der Kompetenzübertragung müssen getroffen werden können. Nur dann trägt der Beauftragte anstelle des Unternehmers die Verantwortung für diese besonderen Maßnahmen in der Arbeitssicherheit im zugewiesenen Rahmen.

Die originäre Führungspflicht für die Bereitstellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung der beauftragten Personen oder des vertretungsberechtigten Organs bleibt beim Unternehmer („Inhaber des Betriebes“).

4.1 Systematik der Festlegung von Unternehmerverantwortlichkeiten

Die für die Erfüllung und Übertragung von Unternehmerpflichten bedeutsamen Vorschriften im OWiG und im Arbeitsschutzgesetz haben folgende Systematik:

4.1.1 Verantwortlichkeit kraft Position

Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) § 9 Handeln für einen anderen

- (1) Handelt jemand
 1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,
 2. als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder
 3. als gesetzlicher Vertreter eines anderen,
 so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besonders persönliche Merkmale) die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Vertreter anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Vertretenden vorliegen.
- (2) Ist jemand von dem Inhaber eines Betriebes oder einem sonst dazu Befugten:
 1. befugt den Betrieb ganz oder zum Teil zu leiten,
 2.
 und handelt er auf Grund dieses Auftrages, so ist ein Gesetz....

Arbeitsschutzgesetz § 13 Verantwortliche Personen

- (1) Verantwortlich für die Erfüllung der sich aus diesem Abschnitt ergebenden Pflichten sind neben dem Arbeitgeber
 1. sein gesetzlicher Vertreter,
 2. das vertretungsberechtigte Organ einer juristischen Person,
 3. der vertretungsberechtigte Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft,
 4. Personen, die mit der Leitung eines Unternehmens oder eines Betriebes beauftragt sind, im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse,

BGV A1 § 12 Pflichtenübertragung

Hat der Unternehmer ihm hinsichtlich der Unfallverhütung obliegende Pflichten übertragen, so hat er dies unverzüglich schriftlich zu Bestätigen (*EconoMed-Vertrag*). Die Bestätigung ist von dem Verpflichteten zu Unterzeichnen (*Systemzentrale oder i.V. autorisierter Partner*); in ihr sind der Verantwortungsbereich (Betriebsschutzbrief) und die Befugnisse (*Leistungsziffern des EconoMed-Vertrages*) zu beschreiben.

Übertragung von Verantwortlichkeiten zur Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes

Sozialgesetzbuch Nr. VII § 21 Verantwortung des Unternehmers

- (1) Der Unternehmer ist für die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten und für die Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren verantwortlich.

Sozialgesetzbuch Nr. VII § 15 Unfallverhütungsvorschriften

- (1) Die Unfallversicherungsträger erlassen als autonomes Recht Unfallversicherungsvorschriften über
1. Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen, welche die **Unternehmer** zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffen haben,
 2. ...
 3. vom **Unternehmer** zu veranlassende arbeitsmedizinische Untersuchungen (BGV A 4) und sonstige arbeitsmedizinische Maßnahmen (BGV A 7) vor, während und nach Verrichtung von Arbeiten, die für Versicherte oder für Dritte mit arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit verbunden sind.
 4. ...
 5. Die Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe (BGV A 1) durch den **Unternehmer**
 6. die Maßnahmen (aus den staatlichen Vorschriften und aus den Richtlinien und Regeln des autonomen Rechts), die der **Unternehmer** zur Erfüllung der sich aus dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG) ergebenen Pflichten zu treffen hat.
 7. die Zahl der Sicherheitsbeauftragten...die...zu bestellen sind.

4.1.2 Verantwortungen kraft Beauftragung

Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) § 9 Handeln für einen anderen

- (1)
- (2) Ist jemand von dem Inhaber eines Betriebes oder einem sonst dazu Befugten:
1.
 2. ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betreibers obliegen, und handelt er auf Grund dieses Auftrages (Inhalt des *EconoMed Betriebschutzbriefes inkl. Leistungskennziffern*), so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Merkmale die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Beauftragten anzuwenden (*also die Systemzentrale der EconoMed-Systemgruppe als Vertragspartner des Unternehmers*), wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Inhaber des Betriebes vorliegen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis oder das Auftragsverhältnis begründen sollte, unwirksam ist.

Arbeitsschutzgesetz § 13 Verantwortliche Personen

- (1)
5. sonstige nach Absatz 2 oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder nach einer Unfallverhütungsvorschrift beauftragte Personen im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse.
- (2) Der Arbeitgeber kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm obliegende Aufgaben nach diesem Gesetz in eigener Verantwortung wahrzunehmen.
(Arbeitgeber beauftragt EconoMed-Systemzentrale schriftlich. Die EconoMed-Systemzentrale bestätigt die übertragenen Verantwortungsbereiche und die Absicherung durch eine geeignete Haftpflichtversicherung mit dem EconoMed-Betriebschutzbrief)

Sozialgesetzbuch Nr. VII § 15 Unfallverhütungsvorschriften

- (1) Die Unfallversicherungsträger erlassen als autonomes Recht Unfallversicherungsvorschriften über
1. Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen, welche die Unternehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffen haben, **sowie die Form der Übertragung dieser Aufgaben auf andere Personen.**

Sozialgesetzbuch Nr. VII § 21 Verantwortung des Unternehmers

- (1) Der Unternehmer ist für die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten und für die Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren verantwortlich.

Sozialgesetzbuch Nr. VII § 111 Haftung des Unternehmers

Haben ein Mitglied eines vertretungsberechtigten Organs, Abwickler oder Liquidatoren juristischer Personen, vertretungsberechtigte Gesellschafter oder Liquidatoren einer Personengesellschaft des Handelsrechts oder gesetzliche Vertreter der Unternehmen in Ausführung ihnen zustehender Verrichtungen den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht, haften nach Maßgabe des § 110 auch die Vertretenden.

Übertragung von Verantwortlichkeiten zur Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes

5 Ausgestaltung der Übertragung von Unternehmerpflichten

Der Unternehmer hat folgende Möglichkeiten, die in seiner Person begründeten Unternehmerpflichten rechtswirksam zu übertragen. Entweder legt er die Verteilung der Unternehmerpflichten selbst fest oder er delegiert diese Pflichten z.B. an eine Person oder an eine Organisation. Diese kann ihrerseits zur Wiederdelegation ermächtigt werden. Der Delegierende bleibt zumindest immer in der Verantwortung bezüglich seiner Auswahl.

Ordnungswidrigkeitengesetz § 130

- (1) Wer als Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens vorsätzlich oder fahrlässig die Aufsichtsmaßnahmen unterlässt, die erforderlich sind, um in dem Betrieb oder Unternehmen Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern, die den Inhaber als solche treffen und deren Verletzungen mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, handelt ordnungswidrig, wenn eine solche Zuwiderhandlung begangen wird, die durch gehörige Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre. **Zu den erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen gehören auch Bestellungen, sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen.**
- (2) ...
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn die Pflichtverletzung mit Strafe bedroht ist, mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden soll. Ist die Pflichtverletzung mit Geldbuße bedroht, so bestimmt sich das Höchstmaß der Geldbuße wegen der Aufsichtsverletzung nach dem für die Pflichtverletzung angedrohtem Höchstmaß der Geldbuße.

Wichtig ist, dass der „Verpflichtete“ auch die Befugnis zur eigenverantwortlichen Entscheidung bei der Erfüllung der besonderen Unternehmerpflichten im zugewiesenen Kompetenzbereich erhält.

5.1 Übertragung von Inhalten

Der Unternehmer braucht die ihm obliegenden besonderen Pflichten nur allgemein, allerdings bezogen auf das Aufgabengebiet mit klar definierten Kompetenzen zu übertragen. Die vom Unternehmer zur Weiterdelegation bevollmächtigten „Verpflichteten“ sollten aber aus Gründen der Klarheit und aus eigenem Interesse (Verantwortung) aus der Pflichtenübertragung heraus die wichtigsten Aufgaben im Vertrag bezeichnen (z.B. mittels Leistungskennziffern und dazugehöriger Dienstleistungsbeschreibung analog zum econoMED®-Managementsystem-Leistungskatalog).

5.2 Pflichten der „verantwortlichen Personen“ nach dem Arbeitsschutzgesetz

Die neue Regelung in § 13 Abs.1 Ziff. 5 und Absatz 2 ArbSchG ändert an den allgemeinen Grundsätzen der Pflichtenübertragung zuerst einmal nichts Entscheidendes.

§ 13 ArbSchG, der speziell für den Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz gilt, muss im Zusammenhang mit § 9 OWiG gesehen werden. Die Eingriffsmöglichkeit der staatlichen Aufsichtsämter und der Berufsgenossenschaft wird mit dem § 13 ArbSchG erweitert und auch wesentlich erleichtert. Die zuständigen Behörden können jetzt bei einer auf den § 13 Abs.1 Nr.5 und Abs.2 ArbSchG gestützten Pflichtenübertragung bei Nichterfüllung sämtlicher öffentlich-rechtlichen Arbeitsschutzvorschriften unmittelbar vor Ort Verwaltungsakte (Anordnungen) an die verpflichteten „verantwortlichen Personen“ (Im Falle des econoMED®-Managementsystems an die zuständige Systemzentrale) richten. Sie müssen nicht mehr- wie bisher- in jedem Fall bei Beanstandungen den Weg über den Unternehmer bzw. eine kraft Position (§ 13 Abs. 1 Nr.1-4 ArbSchG) „verantwortliche Person“ wählen.

Der Gesetzgeber trägt mit dieser Regelung den Vorgaben der EU- Arbeits- und Gesundheitsschutzrichtlinie 89/391/EWG Rechnung.

5.3 Verbleibende Unternehmerpflichten

Bei einer Delegation der Unternehmerpflichten aus dem Arbeitsschutzrecht bleiben dem Unternehmer die allgemeinen Organisations-, Auswahl- und Aufsichtsaufgaben. Die Verantwortung des Unternehmers wird an den „Verrichtungsgehilfen“ übertragen. Der Delegierende gibt die bei ihm begründete Handlungsverantwortung aus der Hand. Dafür übernimmt er die Überwachungsverantwortung für die richtige Aufgabenübertragung, personelle Auswahl und Aufsichtsführung. Eine uneingeschränkte „Frei-Delegation“ von Verantwortung gibt es nicht.

Übertragung von Verantwortlichkeiten zur Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes

Diesen Rechtsgrundsatz enthält deutlich die so wichtige Vorschrift des § 130 OWiG („Verletzung der Aufsichtspflicht in Unternehmen und Betrieben“). Sie gilt nicht nur ausschließlich für den Unternehmer, sondern für alle Personen, die zum Kreis der „Beauftragten“ nach § 9 Abs.1 und 2 OWiG, § 14 Abs. 2 Nr.1 und 2 StGB, § 13 Abs. 1 Nr. 4 und 5 Arbeitsschutzgesetz gehören im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben (z.B. *Leistungskennziffern des econoMED®-Managementsystem*) und eingeräumten Kompetenzen (z.B. *econoMED®--Betriebsschutzbrief*).

6 Zusammenfassung

Der Arbeits- und Gesundheitsschutz mit dem Ziel der Arbeitssicherheit ist ein humanitäres Anliegen (Gesundheit und Wohlergehen der Mitarbeiter), das auch einer wirtschaftlichen Notwendigkeit (Präventive Maßnahmen gegen Unfälle und Berufskrankheiten) Rechnung trägt. Zudem besteht ein gesetzlicher Zwang zur Erfüllung der einschlägigen Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen.

Durch die gesetzliche Festschreibung der „verantwortlichen Person“ im Arbeitsschutzrecht hat die Pflichtenübertragung in ihrer Bedeutung an Gewicht gewonnen. Im größerem Maße wird dies zu Aufgaben- und Kompetenzzuweisungen führen, welche wiederum die Effektivität des Arbeits- und Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit gewährleisten sollen, um so die Forderungen der EU Richtlinie 89/391/EWG zu realisieren.

Der über das System „econoMED®“ dem Unternehmer angebotene „Betriebsschutzbrief“ eignet sich für alle Unternehmen, die für die Festschreibung der Arbeitgebervorgaben nicht den Weg einer aufwendigen innerbetrieblichen Verwaltungserweiterung beschreiten wollen oder können.

Ein Unternehmer/Arbeitgeber, der möglichst unbürokratisch und mit einfachen Mitteln aber dennoch rechtswirksam die ihm obliegenden Unternehmerpflichten in den benannten Bereichen delegieren will, kann sich über den „econoMED®-Betriebsschutzbrief“ ausreichend absichern. Mit diesem Vertragsdokument erfolgt eine Weiterdelegation von exakt definierten Verantwortungsbereichen. Eine Entlastung des Unternehmers von seiner Verantwortlichkeit und das damit verbundenen Haftungsrisiko ist mit dieser neuen Methode in hohem Maße gewährleistet.

Der Unternehmer kann das econoMED®-Managementsystem, abgestellt auf die betriebsspezifischen Verhältnisse, als wirksames Organisationsmittel einsetzen.

Das System schafft klare Verhältnisse und enthält die vom Gesetzgeber nach der Intention des § 3 ArbSchG geforderte, transparente Unternehmensorganisation zum Arbeitsschutz, welche jeden Vorwurf eines eventuellen Organisationsverschuldens bestmöglichst ausschließt.

EconoMed kann als Teil der Unternehmensstrategie, als „gelebte Arbeitsschutzorganisation“ gesehen werden. Der Zweck ist die Umsetzung der Unternehmerpflichten zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz des Menschen und zur Entlastung des Unternehmers.

Selbstverständlich kann ein Unternehmer auch andere Ausgestaltungen zur Erfüllung seiner Pflichten wählen. Den Pflichten aus den einschlägigen Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen selbst kann er sich jedoch nicht entziehen.